

Arbeitshilfe

Die Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung während des Schulbesuchs

einschließlich der Verfahren zur
Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der
Leistungsgewährung durch den öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger



Impressum

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Vertreter des TMBJS, des TMASGFF, des Thüringischen Landkreistages, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringer Landesverwaltungsamtes – Abt. VII - Soziales

Stand: Juli 2015

Titelbild: Farina3000 | fotolia.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf während des Schulbesuchs.....	6
1.1 Schulgesetzliche Grundlage der sonderpädagogischen Förderung	6
1.2 Regionale Steuergruppen (WFG) und Teams zur Qualitätssicherung (TQB)	6
1.3 Sonderpädagogischer Förderbedarf	7
1.4 Einleitung des Verfahrens an staatlichen Schulen	8
1.5 Verfahren zu Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an Schulen in freier Trägerschaft	9
1.6 Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens und Entscheidung über den Förderort an staatlichen Schulen	9
1.7 Zuweisung von Personalressourcen für die sonderpädagogische Förderung	11
2 Sicherstellung von Therapie und Pflege nach den Thüringer Schulgesetzen	12
2.1 Sicherstellung von Therapie und Pflege durch die Schulträger	12
2.2 Pflegebudget – Pauschale Finanzhilfe des Landes	13
3 Therapeutische und behandlungspflegerische Leistungen der Krankenkassen.....	15
3.1 Hilfsmittel	15
3.2 Häusliche Krankenpflege	15
4 Ansprüche und Verfahren auf Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers während des Schulbesuchs gegenüber dem öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger	17
4.1 Anspruchsgrundlagen und Personenkreis:	17
4.2 Aufgabe und Ziel der Hilfe	19
4.3 Prüfung des Bedarfs	20
4.4 Entscheidung	21
4.5 Anforderungen, Auswahl und Einsatz des Integrationshelfers	21
4.6 Aufgaben des Integrationshelfers	22
5 Anspruch und Verfahren auf Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers während des Hortbesuches gegenüber dem öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger	24
Anlage 1 – Gesetze und Verordnungen:	25
Anlage 2 – Arbeitsanleitung für die regionalen Steuergruppen zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts .	26
Anlage 3 – Berechnungsgrundlage für das Pflegebudget.....	29
Anlage 4 – Ablaufschema zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.....	31

Vorwort

Alle Schüler mit und ohne Behinderung haben ein Recht auf Bildung. Um zu gewährleisten, dass alle Schüler mit Behinderung dieses Recht auf Bildung verwirklichen können, ist aufgrund des differenzierten Rechtssystems das Zusammenwirken der verschiedenen zuständigen Akteure – insbesondere Schule, Sozial- und Jugendhilfeträger und Schulverwaltungsämter – erforderlich.

Aufgabe der Schule ist es, den besonderen Belangen und der individuellen pädagogischen bzw. sonderpädagogischen Förderung behinderter Schüler Rechnung zu tragen und die räumlichen, sächlichen und personellen sowie organisatorischen Voraussetzungen insbesondere im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts zu schaffen.

Soweit im Einzelfall ein Hilfebedarf besteht, der nicht in den Aufgabenkreis der Schule fällt und auch von keinem anderen Sozialleistungsträger zu decken ist, kommen unterstützende bzw. ergänzende Leistungen der Sozial- bzw. Jugendhilfe in Betracht. Diese greifen ein, wenn die Voraussetzung der Sozial- bzw. Jugendhilfeleistung vorliegen und Maßnahmen erforderlich sind, um den behinderten jungen Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der in diesem Bereich Verantwortlichen, deren Verhältnis zueinander und die erforderlichen Verfahrensabläufe dar.

Ziel der Arbeitshilfe ist die Harmonisierung der aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten bestehenden Schnittstellen sowie eine einheitliche Verfahrensweise und Rechtsanwendung bei der Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen während des Schulbesuchs.

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jeweils die männliche Bezeichnung gewählt. Die Bezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Abkürzungsverzeichnis

BFD	Bundesfreiwilligendienst
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GU	Gemeinsamer Unterricht
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
KJPP	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
LWS	Lehrerwochenstunden
MSD	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBWK	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
	seit Dezember 2014:
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
	seit Dezember 2014:
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TQB	Team zur Qualitätssicherung und Begutachtung
WFG	Regionale Steuergruppe Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts

1 Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf während des Schulbesuchs

1.1 Schulgesetzliche Grundlage der sonderpädagogischen Förderung

Nach den Thüringer Schulgesetzen sind grundsätzlich integrative Formen von Erziehung und Unterricht in allen Schulformen anzustreben (§ 53 Abs. 2 ThürSchulG)¹.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit wie möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder in den zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten im **Gemeinsamen Unterricht** (→ GU) beschult (§ 1 Abs. 2 ThürFSG)².

GU kann nur dort durchgeführt werden, wo die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind; die Förderung aller Schüler muss gewährleistet sein (§ 9 Abs. 1 ThürSoFöV)³.

Sonderpädagogische Förderung erfolgt durch differenzierende Maßnahmen oder durch Stütz- und Fördermaßnahmen im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht (§ 9 Abs. 2 ThürSoFöV).

Zu Formen des GU gehören insbesondere Einzelintegration und Integrationsklassen (§ 53 Abs. 2 ThürSchulG).

Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die im GU nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, erfüllen ihre Schulpflicht in einem ihrem Förderschwerpunkt entsprechenden Förderzentrum (§ 6 Abs. 1 ThürFSG).

1.2 Regionale Steuergruppen (WFG) und Teams zur Qualitätssicherung (TQB)

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wurde zur Unterstützung der staatlichen Schulen eine **regionale Steuergruppe Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts** (→ WFG) etabliert. Diese übernimmt eine ämterübergreifende Absprache zwischen allen Beteiligten (insbesondere Schulträger, Sozial- bzw. Jugendhilfe-

1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23).

2 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23).

3 Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV) vom 6. April 2004, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23).

träger⁴, Gesundheitsamt), wenn die Beschulung des Kindes oder Jugendlichen ihre Einbeziehung erfordert, um notwendige räumliche oder sächliche Voraussetzungen zu schaffen.

Die regionalen Steuergruppen WFG werden durch die **Koordinatoren für GU**, die an den Staatlichen Schulämtern angesiedelt sind, geleitet.⁵

Die WFG berät **im Einzelfall** über die Voraussetzungen sowie Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung. Das Staatliche Schulamt entscheidet über den Förderort und insbesondere über die Teilnahme der Schüler am GU.

Zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Diagnostik und Begutachtung arbeitet an jedem staatlichen Schulamt ein **Team zur Qualitätssicherung und Begutachtung** (→ TQB) bestehend aus Mitarbeitern des **Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes** (→ MSD). Dem TQB obliegt die **Qualitätssicherung der Gutachten** – auch bei Wechsel des Bildungsganges. Das Gutachten beschreibt die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen, die für die Beschulung eines Schülers im GU notwendig sind.

1.3 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist gem. § 3 ThürSoFöV bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht eine zusätzliche, über die Möglichkeiten der allgemeinen Schule hinaus gehende, sonderpädagogische Unterstützung benötigen⁶.

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird durch eine **lernzielorientierte Förderdiagnose** ermittelt, die im Ergebnis den aktuellen Entwicklungs- und Leistungsstand sowie die entwicklungsfördernden und -hemmenden Faktoren beschreibt. Dabei werden die Möglichkeiten der Veränderung des schulischen Umfelds im Sinne der entwicklungsfördernden sowie der weiteren stützenden Faktoren geprüft.

Grundlage der sonderpädagogischen Förderung ist das **sonderpädagogische Gutachten** (gem. § 6 ThürSoFöV). In diesem werden **sonderpädagogische Förderansätze** beschrieben und der **sonderpädagogische Förderschwerpunkt** wird abgeleitet. In einem Ergebnisprotokoll⁷ werden auch die notwendigen **Rahmenbedingungen** dokumentiert, die der Schüler benötigt, um erfolgreich lernen zu können.

Im sonderpädagogischen Gutachten werden der **Bildungsgang** und der **Förderort** festgehalten.

Das Thüringer Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) regelt in § 5 Abs. 4 Satz 3, dass das Thüringer Förderschulgesetz mit Ausnahme von § 3 auch für Schulen in freier Trägerschaft gilt, so dass die vorstehend genannten Grundsätze der ThürSoFöV auch von Schulen in freier Trägerschaft zu beachten sind.

4 Sozial- und Jugendhilfeträger: Örtliche Träger der Sozialhilfe und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte.

5 Die Aufgabe und Arbeitsweise der WFG sind in einer entsprechenden Arbeitsanleitung näher beschrieben (**Anlage 4**).

6 Fachliche Empfehlung zur sonderpädagogischen Förderung in Thüringen (TMBWK; Stand Mai 2008).

7 Fachliche Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in Thüringen: Formblatt zum Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf (Ergebnisprotokoll) S. 30.

Hinsichtlich des nachstehend beschriebenen Verfahrens ist zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zu unterscheiden.

1.4 Einleitung des Verfahrens an staatlichen Schulen

Wird bei einem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet bzw. haben die Fördermöglichkeiten der vorschulischen oder schulischen Einrichtung nicht hinreichend zum Erfolg geführt, kann das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs über die Schule bzw. durch den Leiter der Einrichtung beantragt werden⁸.

Wenn mit Blick auf die Einschulung besondere räumliche und sächliche Bedingungen erforderlich sind, können im Einzelfall auch Anforderungen aus Frühfördereinrichtungen oder Kindertageseinrichtungen, die das Kind bisher betreut haben bzw. die es besucht hat, eingereicht werden.

Der Prozess zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beinhaltet immer eine **Elternbeteiligung**. Sie ist von Beginn des Prozesses bis zum Abschluss des Gutachtens sicherzustellen.

Die Anforderungen zur Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens sollen möglichst frühzeitig von der derzeit vom Schüler besuchten Schule beim Staatlichen Schulamt eingereicht werden:

- bei Kindern mit Förderbedarf im Lernen erfolgt dies in der Schuleingangsphase,
- gleiches gilt bei einem Wechsel von Förderschwerpunkten sowie bei einem Wechsel der Bildungsgänge.

Erforderliche Unterlagen für das Feststellungsverfahren sind:

- Beobachtungsbögen,
- relevante Schülerergebnisse,
- bisherige Bildungs- und Förderangebote sowie deren Wirkung auf die Entwicklung des Kindes bzw. des Schülers,
- lernzielorientierte Diagnostik,
- Lernstandsanalysen und
- medizinische Befunde etc..

Über die **Eröffnung des Feststellungsverfahrens** entscheidet das Staatliche Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schüler die Schule besucht. Die Staatlichen Schulämter sind angehalten, innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang Kontakt mit der Einrichtung, in der sich der Schüler befindet, aufzunehmen.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Entwicklungs- und Leistungsstand,
- Lern- und Leistungsverhalten,
- Erleben und Verhalten,

8 Fachliche Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in Thüringen: Formblatt zum Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf (Anforderung der MSD) S. 25.

- Handlungskompetenzen und Aneignungsweisen,
- Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung,
- soziale Einbindung,
- Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit,
- individuelle Erziehungs- und Lebensumstände sowie
- das schulische Umfeld und die Möglichkeiten seiner Veränderung (§ 5 Abs. 3 ThürSoFöV).

1.5 Verfahren zu Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an Schulen in freier Trägerschaft

An Schulen in freier Trägerschaft entscheidet der Träger in eigener Verantwortung über die Eröffnung des Feststellungsverfahrens. Dieses wird grundsätzlich ohne Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Schule in freier Trägerschaft durchgeführt. Die erforderlichen sonderpädagogischen Gutachten (vgl. § 6 ThürSoFöV) sind von eigenen Förderschullehrern (vgl. § 5 Abs. 2 ThürSoFöV) der Schule in freier Trägerschaft zu erstellen.

Die staatlichen Schulpsychologen werden auf Anforderung des Trägers jedoch auch an Schulen in freier Trägerschaft tätig, um diese bei schwierigen Gutachten, z. B. zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderschwerpunkts geistige Entwicklung zu unterstützen. Der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) – vgl. nachstehend bei Nr. 1.6 – wird auf Antrag eines freien Trägers zur Erstellung eines sonderpädagogischen Erstgutachtens tätig, wenn der freie Träger (noch) keinen Förderschullehrer hat, der ein Gutachten erstellen kann.

1.6 Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens und Entscheidung über den Förderort an staatlichen Schulen

Hat das Staatliche Schulamt das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eröffnet, beauftragt es den TQB/MSD ein **sonderpädagogisches Gutachten** zu erstellen (§ 5 ThürSoFöV).

Der TQB/MSD erstellt die **Kind-Umfeld-Analyse** für das sonderpädagogische Gutachten. Auf Grundlage dieser Zuarbeit und in fachlicher Zusammenarbeit mit den Förderlehrkräften im GU wird ein **Bedarfsprofil** erstellt.

Für Gutachten mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – möglichst auch beim Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung – werden die **Schulpsychologen** beratend einbezogen.

Eltern werden in das Feststellungsverfahren einbezogen, da sie gem. § 3 ThürSchG und § 16 ThürSoFöV einen gesetzlichen Anspruch auf Information und schulartneutrale Beratung haben. Zur Einhaltung des Datenschutzes erklären die Eltern schriftlich ihr Einverständnis zur Akteneinsicht, die Einverständniserklärung wird dem sonderpädagogischen Gutachten beigelegt.

Der vom TQB/MSD erarbeitete **Entwurf des sonderpädagogischen Gutachtens** wird der WFG vorgelegt.

In den Fällen, in denen sich ein Hilfebedarf zu einer angemessenen Schulbildung abzeichnet, informiert der **Koordinator für Gemeinsamen Unterricht** rechtzeitig den Sozial- oder Jugendhilfeträger und stellt dabei aussagefähige Unterlagen zur Verfügung.⁹

Im Mittelpunkt der Beratungen der WFG stehen insbesondere die nachfolgenden Fragen:

- Was braucht das Kind/der Jugendliche, um erfolgreich lernen zu können?
- Welche Rahmenbedingungen kann die zuständige Schule dazu selbst bereitstellen?
- Welche Rahmenbedingungen kann das Netzwerkförderzentrum bereitstellen?
- Wie viele Stunden zur sonderpädagogischen Förderung stehen der Schule zur Verfügung?
- Werden in der in Frage kommenden Schule bereits Integrationshelfer eingesetzt?
- Welche Rahmenbedingungen oder Unterstützungen können weitere Kooperationspartner (Staatliches Schulamt, Schulträger, Sozial- oder Jugendhilfeträger oder Gesundheitsamt etc.) bereitstellen?
- Welchen Förderort wünschen die Eltern?

Der Fragenkatalog ist nicht abschließend. Er kann bei Bedarf erweitert bzw. auf Grund von Praxiserfahrungen weiterentwickelt werden.

Im Rahmen der Beratung der WFG ist weiterhin zu klären, ob **Leistungsansprüche gegenüber anderen Rehabilitationsträgern** (z. B. Krankenkassen) in Betracht kommen.

In der WFG kann sich darauf verständigt werden, dass für die Beratung der Einzelfälle – je nach Erfordernis – auch **mehrere Beratungstermine** möglich sind.

Im Ergebnis der Beratung muss in der Steuergruppe WFG auf eine möglichst einvernehmlich beschlossene **Förderortempfehlung** auf der Grundlage § 1 und § 2 Abs. 1 ThürFSG für jeden vorgestellten Schüler hingewirkt werden.

Die Empfehlung erfolgt unabhängig von der Entscheidung des Sozial- oder Jugendamtes über mögliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Näheres über das Verfahren der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist im Abschnitt 4 ausgeführt.

Die Beratungsergebnisse der WFG werden protokolliert und den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Das sonderpädagogische Gutachten wird fertig gestellt. Darin enthalten sind die **Feststellung des Bildungsganges** und die **Feststellung des Förderortes** (§ 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 ThürSoFöV).

Das Gutachten wird den Eltern ausgehändigt und mit ihnen erörtert (Bescheid).

In Thüringen hat der GU grundsätzlich Vorrang vor dem Besuch einer Förderschule (§ 1 Abs. 2 ThürFSG), sofern die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind (§ 9 Abs.1 ThürSoFöV).

Sind Eltern mit einer Entscheidung für die Aufnahme in eine Förderschule bzw. in den GU im Ergebnis des sonderpädagogischen Gutachtens nicht einverstanden, entscheidet das Staatliche Schulamt unter Beteiligung der Aufnahmekommission (§ 8 Abs. 4 ThürFSG).

9 Siehe Arbeitsanleitung für die WFG (Anlage 2).

1.7 Zuweisung von Personalressourcen für die sonderpädagogische Förderung

Die Personalressourcen für die sonderpädagogische Förderung von Schülern staatlicher Schulen umfassen die Lehrerwochenstunden (LWS) für die Lehrkräfte, die Förderschullehrer und die sonderpädagogischen Fachkräfte. Die LWS werden den Staatlichen Schulämtern vom TMBJS sowohl für den Unterricht und die Erziehung von Schülern in Förderzentren als auch im GU jährlich zur Verfügung gestellt.

Die Vorgaben für die **Stundenzuweisung für die sonderpädagogische Förderung** für Schüler im GU sowie für Schüler am Förderzentrum werden jährlich neu in der für das jeweilige Schuljahr gültigen Verwaltungsvorschrift des TMBJS zur Organisation des Schuljahres (VVOrgS) geregelt.¹⁰

Für Schüler mit dem **Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung** erfolgt eine **pauschale Stundenzuweisung**. Hier wird der prozentuale Anteil von gegenwärtig 4,5 % der Gesamtschülerschaft der jeweiligen Schule als Berechnungsgrundlage genommen. Sollte darüber hinaus im Einzelfall ein begründeter Mehrbedarf an Wochenstunden für die Förderung bzw. sonderpädagogische Förderung bestehen, so ist dieser beim TMBJS zu beantragen.

An Schulen in freier Trägerschaft erfolgt die Berücksichtigung der notwendigen Personalkosten für eine sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Gewährung der staatlichen Finanzhilfe nach § 18 Abs. 4 Satz 3 ThürSchFTG.

10 Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VVOrgS) in der jeweils aktuellen Fassung ist auf der Homepage des TMBJS veröffentlicht.

2 Sicherstellung von Therapie und Pflege nach den Thüringer Schulgesetzen

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Leistungen der Schulträger sind nach dem in der Sozialhilfe geltenden **Subsidiaritätsprinzip** vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII¹¹.

Etwas anderes gilt im Hinblick auf Leistungen der Pflegekasse, da § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI¹² bestimmt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung sind. Danach sind im Verhältnis der Pflegeversicherung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII Maßnahmen in vollem Umfang der Eingliederungshilfe zuzuordnen, wenn pflegerische Maßnahmen dabei in den Hintergrund treten.

2.1 Sicherstellung von Therapie und Pflege durch die Schulträger

Die schulrechtlichen relevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit Pflege und Therapie sind:

- § 18a Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG)¹³,
- § 8 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)¹⁴.

Räumliche und sächliche Ausstattung sowie Sicherstellung pflegerischer Leistungen

Der **Schulträger** hat nach § 18a ThürFSG die notwendigen medizinisch-therapeutischen und/oder pflegerischen Leistungen an den Förderschulen sicherzustellen. Dies gilt nach § 5 Abs. 4 Satz 3 ThürSchFG auch für Schulträger freier Schulen. Im Rahmen dieses Sicherstellungsauftrages hat er die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung zur Durchführung der notwendigen medizinisch-therapeutischen und/oder pflegerischen Leistungen an der Schule vorzuhalten, die zur Gewährleistung des Unterrichts erforderlich sind. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU gilt dieser Sicherstellungsauftrag für den Schulträger nach Maßgabe der gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten. (§ 18a Abs. 1 S. 3 ThürFSG).

Der Schulträger ermittelt die zur **Berechnung des Pflegebudgets** notwendigen Grundlagen und organisiert die Erbringung der erforderlichen Leistungen durch entsprechendes Fachpersonal. Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) können für diese Leistungen zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Organisation der Leistungserbringung stimmt der Schulträger bzw. das Schulverwaltungsamt mit dem Sozial- oder Jugendhilfeträger ab.

11 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII – Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133).

12 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368).

13 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23).

14 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22).

Nach § 8 ThürSchFG erhalten die staatlichen Schulträger vom Land eine an den Pflegestufen des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) orientierte **pauschale Finanzhilfe** zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen (→ Pflegebudget). Nach § 20 ThürSchFG gilt dies für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

Demnach ist der Schulträger im Rahmen seines Sicherstellungsauftrages und des ihm zur Erfüllung dieses Auftrages zur Verfügung stehenden Pflegebudgets zur Organisation der erforderlichen pflegerischen Leistungen an der Schule durch das entsprechende Fachpersonal verpflichtet, das für alle pflegebedürftigen Schüler der Schule tätig wird. Ergänzt werden die Leistungen des entsprechenden Fachpersonals in der Regel durch die sonderpädagogischen Fachkräfte, die auch noch einen Teil der Grundpflege leisten.

Der Anspruch eines Schülers auf Begleitung durch einen **Integrationshelfer** kann sich somit ausschließlich aus einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder SGB VIII¹⁵ ergeben; schulrechtliche Anspruchsgrundlagen auf den Einsatz eines Integrationshelfers bestehen nicht.

Der Umfang dessen, was der Schulträger im Rahmen seines Sicherstellungsauftrages zur medizinisch-therapeutischen und/oder pflegerischen Betreuung zu übernehmen hat, ergibt sich ausschließlich aus §§ 8 ThürSchFG und 18a ThürFSG.

Sind medizinisch/therapeutische und/oder pflegerische Leistungen notwendig, um die Beschulung eines Schülers im GU zu gewährleisten, ist vor der Empfehlung des MSD und der Entscheidung des Schulamtes, den Schüler im GU zu beschulen, der zuständige Schulträger einzubeziehen. Dies erfolgt im Rahmen der WFG und ist erforderlich, um sicherzustellen, damit die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung an der Schule vorgehalten bzw. geschaffen werden können. Können die notwendigen Voraussetzungen im Einzelfall nicht geschaffen werden, kann der Schüler/die Schülerin an diesem Lernort nicht im GU beschult werden.

§ 18a Abs. 3 ThürFSG sieht ausdrücklich vor, dass Mitarbeiter im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) als Betreuungspersonal für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich tätig sein können. Eine solche vom Schulträger eingerichtete Zusatzbetreuung an einer Schule mag im Einzelfall zwar die Aufgaben eines Integrationshelfers wahrnehmen, es handelt sich jedoch um eine freiwillige Leistung des Schulträgers, auf die kein Anspruch besteht.

2.2 Pflegebudget – Pauschale Finanzhilfe des Landes

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 ThürSchFG gewährt das Land durch das für Soziales zuständige Ministerium den Schulträgern eine an den Pflegestufen des Pflegeversicherungsgesetzes orientierte **pauschale Finanzhilfe** zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen (→ Pflegebudget).

Für die Umsetzung der Regelung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) zuständig.

15 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1068).

Das nach § 8 ThürSchFG gewährte **Pflegebudget** kann insbesondere verwendet werden für

- den Personalaufwand für Pflegekräfte,
- zur Finanzierung von Aufgaben bzw. Hilfebedarfen, die in der Regel durch einen Integrationshelfer erbracht werden – soweit er pflegerische Leistungen erbringt – Mitfinanzierung der Kosten durch den Sozial- bzw. Jugendhilfeträger für den Integrationshelfer),
- für Pflegehilfsmittel in Anlehnung an § 40 SGB XI.

Zu den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln zählen:

- saugende Bettschutzeinlagen – Einmalgebrauch,
- Fingerlinge,
- Einmalhandschuhe,
- Mundschutz,
- Schutzschürzen – Einmalgebrauch,
- Schutzschürzen – wiederverwendbar,
- Händedesinfektionsmittel,
- Flächendesinfektionsmittel.

Vom Pflegebudget nicht umfasst sind Aufwendungen für medizinisch-therapeutische Leistungen, insbesondere Heilmittel nach § 32 SGB V¹⁶, Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V (z. B. Inkontinenzmaterial), Behandlungspflegeleistungen nach § 37 SGB V sowie Aufwendungen für Sachaufwand im Sinne des § 3 Abs. 2 ThürSchFG (z. B. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht).

Die Entscheidung darüber, ob das Pflegebudget für den Personalaufwand für Pflegekräfte, zur Finanzierung von Aufgaben bzw. Hilfebedarfen die in der Regel durch einen Integrationshelfers erbracht werden – soweit er pflegerische Leistungen erbringt – oder für Pflegehilfsmittel in Anlehnung an § 40 SGB XI eingesetzt wird, obliegt dem Schulträger.

Die Regelung zur Bemessung der Pflegepauschalen des Landes orientiert sich dabei im Kern an den Pflegesätzen nach § 37 Abs. 1 SGB XI. (→ Berechnung der Pflegepauschale – Anlage 3). Danach erhält der Schulträger für Schüler

- | | |
|--|---------------------|
| ▪ mit der Pflegestufe 1 eine Pflegepauschale | i. H. v. 495,90 € |
| ▪ mit der Pflegestufe 2 eine Pflegepauschale | i. H. v. 929,10 € |
| ▪ mit der Pflegestufe 3 eine Pflegepauschale | i. H. v. 1.478,20 € |

jährlich.¹⁷

Schüler, für welche noch keine Pflegestufe beantragt wurde, bzw. bei denen die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Begutachtung nicht vorliegen (Vorversicherungszeiten nicht erfüllt), jedoch ein vom Amtsarzt bestätigter Pflegebedarf vorliegt (Pflegestufe 0), erhalten eine Pflegepauschale entsprechend des hälftigen Bedarfs der Pflegestufe 1 (d. h. 247,95 €/Jahr).

16 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V -Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1068).

17 Aktuelle Fassung des SGB XI siehe Fn. 12.

3 Therapeutische und behandlungspflegerische Leistungen der Krankenkassen

3.1 Hilfsmittel

Benötigt ein Kind mit Behinderung für den Schulbesuch ein **spezielles Hilfsmittel**, ist i. d. R. die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) der Leistungserbringer, wenn das Hilfsmittel nicht von zu Hause mit in die Schule gebracht werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass eine **dauerhafte Zweitversorgung** für die Schule nur dann in Betracht kommt, wenn dies zur Abdeckung der Grundbedürfnisse des Versicherten erforderlich ist.

Neben den typischen Grundbedürfnissen, wie den körperlichen Grundfunktionen, der elementaren Körperpflege, dem selbstständigen Wohnen oder auch der Aufnahme von Informationen und der Kommunikation mit anderen, ist von der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch die Herstellung und Sicherung der Schulfähigkeit eines Schülers bzw. der Erwerb einer elementaren Schulausbildung als Aufgabe der GKV anerkannt¹⁸.

Trotz dieser grundsätzlichen rechtlichen Klarstellung erfolgt durch die GKV weiterhin eine zusätzliche Prüfung der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit im Einzelfall. So hatte das BSG in drei Entscheidungen¹⁹ die dort geltend gemachten Ansprüche auf Zweitversorgung durch die GKV verneint, da die Hilfsmittel, mit denen die betroffenen Schüler bereits versorgt waren, auch zum Transport in die Schule und für den dortigen Einsatz geeignet waren.

3.2 Häusliche Krankenpflege

Darüber hinaus können auch Leistungen der **häuslichen Krankenpflege** in Betracht kommen. Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V erhalten Versicherte in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere ... in Schulen und Kindergärten ... häusliche Krankenpflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (→ sogenannte **Behandlungssicherungspflege**).

Dazu gehören alle Pflegemaßnahmen, die nur durch eine bestimmte Krankheit verursacht werden, speziell auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern, wobei diese Maßnahmen typischerweise nicht von einem Arzt, sondern von Vertretern medizinischer Hilfsberufe oder auch von Laien erbracht werden. Die Hilfeleistungen umfassen Maßnahmen verschiedenster Art, wie z. B. Injektionen, Verbandwechsel, Katheterisierung, Einläufe, Spülungen, Einreibungen, Dekubitusversorgungen, Krisenintervention, Feststellung und Beobachtung des jeweiligen Krankheitszustandes und der Krankheitsentwicklung, die Sicherung notwendiger Arztbesuche, die Medikamentengabe sowie die Kontrolle der Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten.

18 Vgl. BSG, Urt. v. 18. November 1969 - 3 RK 75/66; BSG vom 3. November 2011 B 3 KR 13/10 R; B 3 KR 8/11.

19 Vgl. BSG, Urt. v. 03. November 2011 - B 3 KR 4/11 R; BSG, Urt. v. 03. November 2011 - B 3 KR 5/11 R; BSG, Urt. v. 03. November 2011 - B 3 KR 3/11 R.

Kontrollaufgaben von an Diabetes Mellitus erkrankten Kindern durch eine Begleitperson während des Schulbesuchs können Leistungen der so genannten Behandlungspflege durch die Krankenkassen sein, soweit die Voraussetzungen des § 37 SGB V i. V. m. der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege in der vertragsärztlichen Versorgung vorliegen.

4 Ansprüche und Verfahren auf Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers während des Schulbesuchs gegenüber dem öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger

Soweit im Ergebnis der Prüfung der Rahmenbedingungen durch die regionale Steuerungsgruppe WFG feststeht, dass ein Schulbesuch des Kindes/Jugendlichen mit Behinderung nicht ohne besondere Hilfestellung möglich ist, die Hilfe über den durch die Schule abzudeckenden Bedarf hinausgeht und auch nicht vorrangig durch einen anderen Kostenträger (z. B. Krankenkasse) zu leisten ist, ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Leistung zur angemessenen Schulbildung (Integrationshelfer während des Schulbesuchs) besteht.

Die Sozial- und Jugendhilfeträger werden dann im Rahmen der WFG in die Entscheidung über den Förderort mit einbezogen und prüfen in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen für eine angemessene Schulbildung. Dazu bedarf es im Bereich der Jugendhilfe einer Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten.

Ob und inwieweit ein **Hilfebedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe** für geistig und/oder körperlich oder seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 f. SGB XII und § 35a SGB VIII besteht, der sich auch auf die Unterstützung zu einem angemessenen Schulbesuch bzw. die Leistungen eines Integrationshelfers bezieht, wird unter Einbeziehung der Ergebnisse der gemeinsamen Beratung der WFG vom Sozial- bzw. Jugendhilfeträger abschließend nach Entscheidung des Schulamtes (über den Förderort) festgestellt.

Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich immer nach dem Bedarf im Einzelfall.

4.1 Anspruchsgrundlagen und Personenkreis:

Gemäß **§ 53 Abs.1 SGB XII** haben Personen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie

1. durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des SGB IX²⁰,
2. **wesentlich** in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teil zu haben, eingeschränkt oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Diese **Zweigliedrigkeit des Leistungstatbestandes** gründet somit auf **zwei Voraussetzungen** für das Vorliegen einer geistigen und/oder körperlichen oder seelischen Behinderung:

1. Abweichung/Beeinträchtigung bei der geistigen und/oder körperlichen oder seelischen Gesundheit und ursächlich daraus folgend

20 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. 2015 II S.15).

2. die (wesentliche) gesellschaftliche Teilhabebeeinträchtigung.

Gemäß **§ 35a Abs. 1 SGB VIII** haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Leistungsvoraussetzungen werden von unterschiedlichen Professionen und Institutionen festgestellt.

Eingliederungshilfeleistungen werden nach **§ 53 Abs. 2 SGB XII** und **§ 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII** auch gewährt, wenn das Kind oder der Jugendliche von einer Behinderung bedroht ist, d. h. wenn eine (wesentliche) Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe nach fachlicher Einschätzung und Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Sozialhilfe → SGB XII:

Ob eine wesentliche Behinderung vorliegt, richtet sich nach den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglH-VO)²¹. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

Die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage der vorliegenden medizinischen Unterlagen bzw. auf dem Ergebnis einer **amtsärztlichen Untersuchung** sowie regelmäßig einer sozialpädagogischen **Stellungnahme des Sozialen Dienstes**. In dieser wird anhand von individuellen Bedarfsprüfungen (z. B. durch Hospitationen, Gespräche mit Eltern, Lehrern und beteiligten Fachkräften, Auswertung von Gutachten des TQB, Schulauskünfte) eine **bestehende Teilhabebeeinträchtigung** festgestellt und dem entsprechend die geeignete Eingliederungshilfe, deren Dauer und Umfang empfohlen. Die endgültige Hilfeentscheidung obliegt in Auswertung der vorliegenden Unterlagen (medizinisch/sozialpädagogisch) dem verantwortlichen Sachbearbeiter.

Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung werden **einkommens- und vermögensunabhängig** gewährt.

Jugendhilfe → SGB VIII:

Abweichung von der seelischen Gesundheit:

Für die Feststellung der **Abweichung von der seelischen Gesundheit** ist ein **Facharzt/Psychotherapeut** zuständig. Dazu hat der öffentliche Jugendhilfeträger die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJPP) oder

21 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglH-VO) in der Fassung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022).

2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen.

Liegt eine **Störung mit Krankheitswert im Sinne der ICD 10²²** vor, so ist eine **Prognoseentscheidung** zu treffen, ob die Abweichung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern wird. Dabei ist zu beachten, dass Störungen auch nur vorübergehend auftreten können (z. B. kurzzeitige Belastungen auf Grund veränderter Lebensumstände).

Allerdings darf die Stellungnahme des Arztes nicht die Entscheidung der Fachkräfte des öffentlichen Jugendhilfeträgers über die geeignete und notwendige Hilfe vorwegnehmen, sondern sie muss sich im Wesentlichen auf die Feststellung des ersten Tatbestandsmerkmals, nämlich die Abweichung der seelischen Gesundheit, beziehen (vgl. Entwurf TAG²³ - BT-Drs-15/3676 S. 36).

Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe:

Eine psychische Störung im Kindes- und Jugendalter kann zu einer seelischen Behinderung führen. Dazu ist die weitere Frage zu klären, ob hieraus eine (krankheitsbedingte) Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft folgt. Für die Feststellung, ob die gesellschaftliche Teilhabe auf Grund der Abweichungen von der Gesundheit beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist **ausschließlich der öffentliche Jugendhilfeträger** im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung (§ 36a SGB VIII) zuständig.

4.2 Aufgabe und Ziel der Hilfe

Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich für die Sozialhilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII.

Für die Jugendhilfe gelten die **§ 53 Abs. 3 und 4 Satz 1; §§ 54, 56 und 57 SGB XII** über den Verweis in **§ 35a Abs. 3 SGB VIII** gleichermaßen, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe werden auch **Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) erbracht, die in § 12 Eingliederungshilfeverordnung (EinglH-VO) näher beschrieben und konkretisiert sind.

Als Hilfen zur angemessenen Schulbildung kommen u. a. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in Betracht, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 12 Satz 1 Nr. 1 EinglH-VO). Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Anspruchsbeurteilung ist die Frage, ob der Einsatz einer solchen Begleitperson erforderlich und geeignet ist, dem Antragsteller den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

22 Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme – ICD 10 – GM 2015.

23 Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG).

Hilfe zum Besuch einer Realschule²⁴, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird (§ 12 S. 1 Nr. 3 EinglH-VO).

Zu beachten ist, dass Eingliederungshilfen gemäß § 54 SGB XII und § 35a SGB VIII **grundsätzlich nachrangig** gegenüber sonderpädagogischer Förderung bzw. schulischer Förderung sind.

4.3 Prüfung des Bedarfs

Soll ein Integrationshelfer zum Einsatz kommen, so ist der konkrete Bedarf **in jedem Einzelfall** zu prüfen. Die Entscheidung, ob und welche Hilfen bzw. Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und § 35a SGB VIII gewährt werden und somit auch die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch den Einsatz eines Integrationshelfers gewährt werden, trifft **ausschließlich der Sozial- und Jugendhilfeträger** als sachlich zuständiger Sozialleistungsträger (→ Kostenträger). Ergebnis einer solchen Prüfung kann auch sein, dass eine andere Hilfe(form) oder Leistung der Sozial- bzw. Jugendhilfe oder eines anderen Rehabilitationsträgers notwendig ist und besser geeignet ist, den Bedarf im Einzelfall zu decken.

Im Bereich der Jugendhilfe ist die gesonderte Nachrangregelung des **§ 10 Abs. 4 SGB VIII** zu berücksichtigen²⁵

Die Hilfen müssen **notwendig und geeignet** sein, die Teilhabebeeinträchtigung zu beseitigen oder zu mildern.

Die Teilhabefähigkeit bzw. deren Beeinträchtigung beurteilt der Sozial- und Jugendhilfeträger im Rahmen einer Gesamtschau der wesentlichen Lebensbereiche des Kindes/Jugendlichen und beachtet dabei insbesondere

- die altersgruppenspezifische Entwicklung,
- die Teilhabefähigkeit in der gesellschaftlichen Interaktion,
- den strukturellen Kontext des Lebensumfeldes und
- die Ressourcen des Kindes/Jugendlichen und die des familiären Umfeldes.

Neben der Situation in der Familie, den Sozialkontakten, der Alltagsbewältigung, den Interessen und Freizeitaktivitäten gehört auch der Lebensbereich der Schule dazu. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Aussagen der Schule, welche schulischen Maßnahmen mit welchem Ergebnis angeboten und durchgeführt worden sind, von wesentlicher Bedeutung.

In diese Prüfung bezieht der Sozial- bzw. Jugendhilfeträger andere fachliche Stellungnahmen mit ein. Dazu gehören insbesondere

- ärztliche/psychologische Stellungnahmen und Gutachten,
- Auskünfte und Stellungnahmen der Schule bzw. des MSD,
- Einschätzungen freier Träger der Jugendhilfe, soweit sie ggf. bereits Jugend-/Sozialhilfeleistungen in der Familie erbringen (z. B. Hilfen zur Erziehung).

24 Entspricht in Thüringen der Klassenstufe 10 der Regelschule.

25 S. a. BVerwG 5 C 6/11 v. 19. Oktober 2011.

Um die notwendige, individuelle Hilfe unter Einbezug konkreter Information ermitteln zu können, erweist es sich in der Regel als notwendig, dass behandelnde Ärzte, Therapeuten und andere Personen durch die Eltern von der **Schweigepflicht** entbunden werden.

4.4 Entscheidung

Soll ein Integrationshelfer zum Einsatz kommen, müssen im Einzelfall die Voraussetzungen des § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII erfüllt sein. Liegen diese vor, entscheidet der Sozial- bzw. Jugendhilfeträger über weitere Einzelheiten der Hilfe im Rahmen einer **Hilfeplanung** gemäß § 58 SGB XII bzw. § 36 SGB VIII. Dabei sind die Eltern sowie das Kind bzw. der Jugendliche zu beteiligen. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Entscheidung wird in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen.

Bei Bedarf werden auch externe Fachkräfte hinzugezogen, die ggf. schon Leistungen für oder in der Familie erbringen. Für die Entscheidung kann sich die zuständige Fachkraft des Sozial- bzw. Jugendhilfeträgers in Abstimmung mit der Schule einen Eindruck vom Kind/Jugendlichen direkt im Unterricht verschaffen.

Die Entscheidung zu Art und Umfang der Hilfe wird in einem **Gesamt- bzw. Hilfeplan** dokumentiert und festgeschrieben, sowie regelmäßig fortgeschrieben bzw. geändert. In Abhängigkeit der Zuständigkeit von Sozial- oder Jugendhilfeträger erfolgt dies jährlich bzw. halbjährlich.

Auf Grundlage des von den Beteiligten unterzeichneten Gesamt- bzw. Hilfeplans erlässt der Sozial- bzw. Jugendhilfeträger einen **rechtsmittelfähigen Bescheid**, der den Antragstellern bekannt gegeben wird.

4.5 Anforderungen, Auswahl und Einsatz des Integrationshelfers

Über die **Befähigung** und die ggf. erforderliche **berufliche Qualifikation des Integrationshelfers**, die sich immer nach dem individuell bestehenden Hilfebedarf richtet, entscheidet der zuständige Sozial- bzw. Jugendhilfeträger. Nahe Verwandte (1. und 2. Grades) kommen als Integrationshelfer in der Regel nicht in Betracht.

Der Integrationshelfer wird von dem Sozial- bzw. Jugendhilfeträger bzw. dem freien Träger im Benehmen mit den Eltern ausgewählt. Der Leistungsumfang für den Einsatz des Integrationshelfers ergibt sich aus dem Bescheid bzw. dem Hilfeplan des Sozial- bzw. Jugendhilfeträgers.

Voraussetzung für die Auswahl ist, dass der Integrationshelfer über ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)²⁶ verfügt. § 72a SGB VIII ist zu beachten. § 72a SGB VIII gilt auch für den Sozialhilfeträger.

Der Einsatz des Integrationshelfers in der Schule ist mit der Schulleitung einvernehmlich abzustimmen.²⁷

26 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10).

Die Einweisung in die örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in der Schule, die für die Arbeit des Integrationshelfers erforderlich sind, erfolgt durch die Schule. Im Hinblick auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen arbeitet der Integrationshelfer eng mit den Eltern zusammen.

Die Sozial- und Jugendhilfeträger prüfen, inwieweit es der Hilfebedarf des bzw. der Schüler zulässt, dass ein Integrationshelfer **Assistenzleistungen für mehrere Schüler** erbringt. Im Hinblick auf den effektiven Einsatz der Integrationshelfer arbeiten die Sozial- bzw. Jugendhilfeträger mit den Koordinatoren für den GU und der Schule während der gesamten Schulzeit des hilfebedürftigen Schülers zusammen.

Erfolgt eine Beschäftigung des Integrationshelfers durch Träger der freien Wohlfahrtspflege, sollte in die zwischen Sozial- bzw. Jugendhilfeträger und freiem Träger zu schließende **Leistungsvereinbarung** eine Regelung zur Vertretung des Integrationshelfers im Krankheitsfall aufgenommen werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Sozial- bzw. Jugendhilfeträger unverzüglich Änderungen in Bezug auf den Einsatz des Integrationshelfers mitzuteilen, insbesondere die Beendigung oder eine Unterbrechung der Tätigkeit des Integrationshelfers.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für den Einsatz des Integrationshelfers wird der Hilfebedarf neu geprüft.

Hinweis:

Das dargestellte Verfahren bei den Sozial- und Jugendhilfeträgern bezüglich der Anspruchsgrundlagen, des Personenkreises, der Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe sowie der Bedarfsprüfung und Entscheidung findet in gleicher Weise Anwendung, wenn der Schüler eine Schule in freier Trägerschaft besucht.

4.6 Aufgaben des Integrationshelfers

Integrationshelfer leisten Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII. Er soll behinderten Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen und erleichtern. Der Umfang der Hilfe richtet sich immer nach dem behinderungsbedingten individuellen Hilfebedarf im Hinblick auf eine erfolgreiche Teilnahme an der angemessenen Schulbildung.

Integrationshelfer **mindern nicht den Bildungsauftrag der Schule**, für alle Kinder und Jugendliche geeignete Bildungsangebote bereit zu halten und geeignete schulinterne Fördermaßnahmen vorzuhalten und einzuleiten. Integrationshelfer tragen dazu bei, Beeinträchtigungen, die einen Bedarf begründen im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen.

Die schulpädagogische und didaktische Vermittlung des Lehrstoffes ist Aufgabe der Lehrkräfte der Förderschule bzw. der Lehrkräfte im GU. Diese pädagogischen Aufgaben gehören damit nicht zu den Aufgaben eines Integrationshelfers.

27 Hierbei handelt es sich um das Hausrecht des Schulleiters (§ 33 Abs. 1 Satz 7 ThürSchulG).

Art und Umfang der Aufgaben eines Integrationshelfers richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf im Einzelfall und sollen die Integration des Schülers in den Klassenverband unterstützen.

Dazu gehören:

Lebenspraktische Hilfestellungen

z. B.:

- Hilfe beim An- und Auskleiden im schulischen Umfeld,
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme,
- das Ein- und Ausräumen der Schultasche,
- Vorbereiten des Platzes in Unterrichtsräumen,
- Unterstützung in den Pausen,
- Sicherstellen der Körperhygiene.

Einfache pflegerische Tätigkeiten

z. B.:

- die Hilfe beim Toilettengang,
- bei der Versorgung mit Windeln,
- bei Umlagerungen,
- Transport mit Rollstühlen,
- Hilfe bei Spasmen, soweit nicht andere vorrangige Leistungsträger verpflichtet sind (z. B. Krankenkassen).

Hilfen zur Mobilität

z. B.:

- Begleitung beim Schulweg,
- bei der Fortbewegung und der Orientierung im Schulhaus, auf Unterrichtswegen und bei Schülerfahrten sowie Hilfe beim Wechseln der Unterrichtsräume, besonders beim Treppensteigen.

Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

z. B.:

- Hilfestellungen bei der Anwendung von Kommunikationshilfen (wie Bildkarten, Talker),
- Hilfestellung zum Einhalten von Kommunikationsregeln im Klassenverband.

Stärkung eines sozialangemessenen Verhaltens:

z. B.:

- Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Schülern,
- Unterstützung bei Motivationsproblemen (Aufmerksamkeit wecken, loben),
- Entgegenwirkung bei Selbst-, Fremd- und Sachaggressionen,
- Maßnahmen der Beruhigung, „Auszeiten“ aus dem Klassenverband ermöglichen,
- ggf. weitere Aufgaben in Absprache mit dem Sozial- oder Jugendhilfeträger.

5 Anspruch und Verfahren auf Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers während des Hortbesuches gegenüber dem öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger

Ein Anspruch gegenüber dem Sozial- bzw. Jugendhilfeträger auf Kostenübernahme kann auch für die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers **während des Hortbesuches** bestehen.

Der Besuch eines Schulhortes gehört grundsätzlich nicht zur Hilfe zur einer angemessenen Schulbildung, da dieser in der Regel nicht erforderlich ist, damit der Schüler eine angemessene Schulbildung erreicht.

Die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers während des Hortbesuches kann jedoch eine **Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben** nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 58 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII i. V. m. §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 58 SGB IX sein, soweit diese Maßnahme geeignet und erforderlich ist, die Begegnung und den Umgang des Hilfeempfängers mit nichtbehinderten Menschen zu fördern.

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben werden durch den Sozialhilfeträger darüber hinaus **nur einkommens- und vermögensabhängig** gewährt, d. h. es wird geprüft, inwieweit dem Hilfeempfänger die Übernahme der Kosten aus eigenen Mitteln zugemutet werden kann.

Im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt keine Kostenheranziehung. Unbeschadet bleiben Regelungen zur Elternbeteiligung an den Personal- und Betriebskosten des Hortes.

Auch bei dieser Entscheidung ist der Sozial- bzw. Jugendhilfeträger an das geltende **Nachrangprinzip** gebunden, d. h. ein Anspruch besteht nicht, wenn andere Leistungsträger vorrangig zur Hilfe verpflichtet sind.

Anlage 1 – Gesetze und Verordnungen:

Schulrechtliche Regelungen:

- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23)
- Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. 22, 23)
- Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22)
- Thüringer Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522)
- Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) in der Fassung vom 20. Januar 1994 – mehrfach geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208)
- Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV) vom 6. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23)
- Fachliche Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung; Stand Mai 2008; Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemeinbildenden Schulen (außer Förderschule) in Thüringen, Stand 20. August 2008; Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Thüringer Bildungsplan, Stand August 2010; Herausgeber Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Sozialgesetzbücher/Verordnungen:

- Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. 2015 II S. 15)
- Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII – Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)
- Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglH-VO) in der Fassung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

Anlage 2 – Arbeitsanleitung für die regionalen Steuergruppen zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts

Steuergruppen WFG

§ 1 Einrichtung der Steuergruppen

Im Rahmen der Durchführung des Gemeinsamen Unterrichts und der Entwicklung der Förderzentren zu Kompetenz- und Beratungszentren sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen Steuergruppen WFG eingerichtet. Diese ämter- und professionsübergreifenden Gremien dienen der Koordinierung von Abstimmungsprozessen im Bildungsbereich, um den „Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 7 und 24) bis 2020“ zu realisieren.

§ 2 Organisation und Leitung

Die Steuergruppen WFG werden in der Verantwortung der Staatlichen Schulämter organisiert und einberufen. Ihre Beratungen werden in der Regel von den Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht geleitet.

§ 3 Beteiligung

Die Steuergruppen WFG arbeiten unter Beteiligung der Vertreter des Schulverwaltungsamtes, des Jugendamtes, des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes sowie der Förderzentren. Bei Bedarf können zu Einzelfallberatungen auf der Grundlage sonderpädagogischer Gutachten zu den Beratungen weitere Sachverständige herangezogen werden, z. B. Vertreter der überregionalen Förderzentren, Fachberater, Mitarbeiter im schulpsychologischen Dienst usw. Diese Entscheidung trifft der Leiter der Steuergruppe WFG.

§ 4 Zentrale Steuergruppe

(1) Die Koordination der Steuergruppen WFG wird durch eine zentrale Steuergruppe gewährleistet, welche die Kernaufgabe hat, den Prozess landesweit zu führen. Dabei wird die Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht einbezogen.

(2) Die zentrale Steuergruppe wird durch das für Fragen des Gemeinsamen Unterrichts zuständige Referat des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geleitet. Sie besteht im Wesentlichen aus den Leitern der Steuergruppen WFG unter Hinzuziehung von weiteren Vertretern des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums, des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistages.

§ 5 Aufgaben

Die Zusammenarbeit aller Mitglieder der Steuergruppen WFG sowie der zusätzlich herangezogenen Sachverständigen erfolgt in dienstlichem Interesse ämter- und professionsübergreifend. Zu den Aufgaben der Steuergruppen WFG zählen insbesondere die Beratung der Staatlichen Schulämter im Hinblick auf:

1. Sicherstellung der räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen für den Gemeinsamen Unterricht und Weiterentwicklung der Förderzentren zu regionalen Kompetenz- und Beratungszentren
2. Einzelfallbesprechungen auf der Grundlage des Entwurfs des sonderpädagogischen Gutachtens gemäß § 6 Abs. 1 ThürSoFöV
 - die Sicherung der Fachlichkeit bei der sonderpädagogischen Förderung im Gemeinsamen Unterricht sowie
 - die Entwicklung von Verfahrenswegen bei der Gestaltung von Übergängen.

§ 6 Befugnisse

Die Stellungnahmen der Steuergruppen WFG haben empfehlenden Charakter und dienen der Beratung der Staatlichen Schulämter sowie der weiteren in der Steuergruppe WFG vertretenen Institutionen.

§ 7 Handlungsablauf

(1) In den regionalen Beratungen der Steuergruppen WFG werden regionale Lösungen zur Umsetzung eines inklusiven Schulsystems entwickelt und Einzelfallbesprechungen durchgeführt.

(2) Einzelfallbesprechungen erfolgen in den Steuergruppen WFG insbesondere in Bezug auf den Abschluss des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens mit Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und damit verbundenen Änderungen der Rahmenbedingungen, Unterstützungsleistungen usw.. Je nach Einzelfall und Bedarf erfolgt die Auswahl und Einladung der Teilnehmer.

(3) Vorschlag für die Vorbereitung und den Verlauf einer Einzelfallbesprechung:

- Prüfung des Vorliegens der Einverständniserklärung der/s Personensorgeberechtigten zur Akteneinsicht und zur Nutzung der Daten in den Beratungen der Steuergruppe WFG,
- Schriftliche Einladung vom Leiter der Steuergruppe WFG in der Regel zwei Wochen vor dem Beratungstermin, Angabe des Einzelfalls, der Zeit und des Ortes, Zusendung der notwendigen Unterlagen,
- Festlegung der Protokollführung zu Beginn jeder Beratung,
- Besprechung der Einzelfälle, Austausch über die notwendigen personellen, räumlich/sächlichen Bedingungen (Klärung des Hilfsmittelbedarfs bzw. der Unterstützungsleistungen aller Kooperationspartner) und Festlegung von Verantwortlichkeiten,
- Vorschlag einer Lernortempfehlung (Förderortempfehlung) im ämterübergreifenden Einvernehmen.

§ 8 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Steuergruppen WFG haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 9 Kosten

Die Tätigkeit als Mitglied in der Steuergruppe WFG erfolgt im Rahmen der Beschäftigungsverhältnisse der einzelnen Mitglieder; zusätzliche Kosten entstehen nicht.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen innerhalb dieser Regelung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, den 28. April 2015

Anlage 3 – Berechnungsgrundlage für das Pflegebudget

Das Verfahren und die Berechnungsgrundlage zur Umsetzung der Leistungsverpflichtung nach § 8 Abs. 2 S. 1 ThürSchFG stellt sich wie folgt dar:

Gem. § 37 Abs. 1 SGB XI beträgt das Pflegegeld gegenwärtig je Kalendermonat:

für Pflegebedürftige der Pflegestufe I	235 Euro
für Pflegebedürftige der Pflegestufe II	440 Euro
für Pflegebedürftige der Pflegestufe III	700 Euro

Dabei bezieht sich die gewährte Pflegepauschale auf eine Pflegezeit von 24 Stunden.

Für die Pflegepauschale nach § 8 Abs. 1 ThürSchFG wurde in Abstimmung mit dem TMBJS eine Schulzeit von durchschnittlich 8 Stunden zu Grunde gelegt.

(7 Schulstunden á 45 min. + 2 x 30 min. Pufferzeiten vor und nach dem Unterricht für das Warten auf die Schulbusse + 120 min. Pause = 8 Std. 15 min., rd. 8 Std.).

a) Schüler mit vorliegender Eingruppierung in die Pflegestufen

Für Kinder/Jugendliche bei denen eine Eingruppierung in die Pflegestufen durch die Pflegekassen vorgenommen wurde, berechnet sich die Pflegepauschale somit wie folgt:

Pflegestufe		geteilt durch	
1	8/24 von 235 €	30 Kalendertage	2,61 €/Tag
2	8/24 von 440 €	30 Kalendertage	4,89 €/Tag
3	8/24 von 700 €	30 Kalendertage	7,78 €/Tag

Die Anzahl der durchschnittlichen Schultage im Jahr wurde in Abstimmung mit dem TMBJS mit 190 Tagen festgelegt. Die Berechnung der Pflegepauschale pro Schüler und Jahr in der jeweiligen Pflegestufe wird wie folgt vorgenommen:

Pflegestufe		
1	2,61 € x 190 Tage	495,90 €
2	4,89 € x 190 Tage	929,10 €
3	7,78 € x 190 Tage	1478,20 €

b) Schüler mit Pflegebedarf, bei denen bisher keine Eingruppierung durch die Pflegekassen erfolgt ist – Einordnung in die „Pflegestufe 0“

Seit dem Schuljahr 2002/2003 erhalten Kinder ohne Pflegestufe lediglich noch Zuwendungen entsprechend des hälftigen Betrages der Stufe 1 (1,31 Euro/Tag; 248,9 Euro/Jahr – Pflegestufe 0).

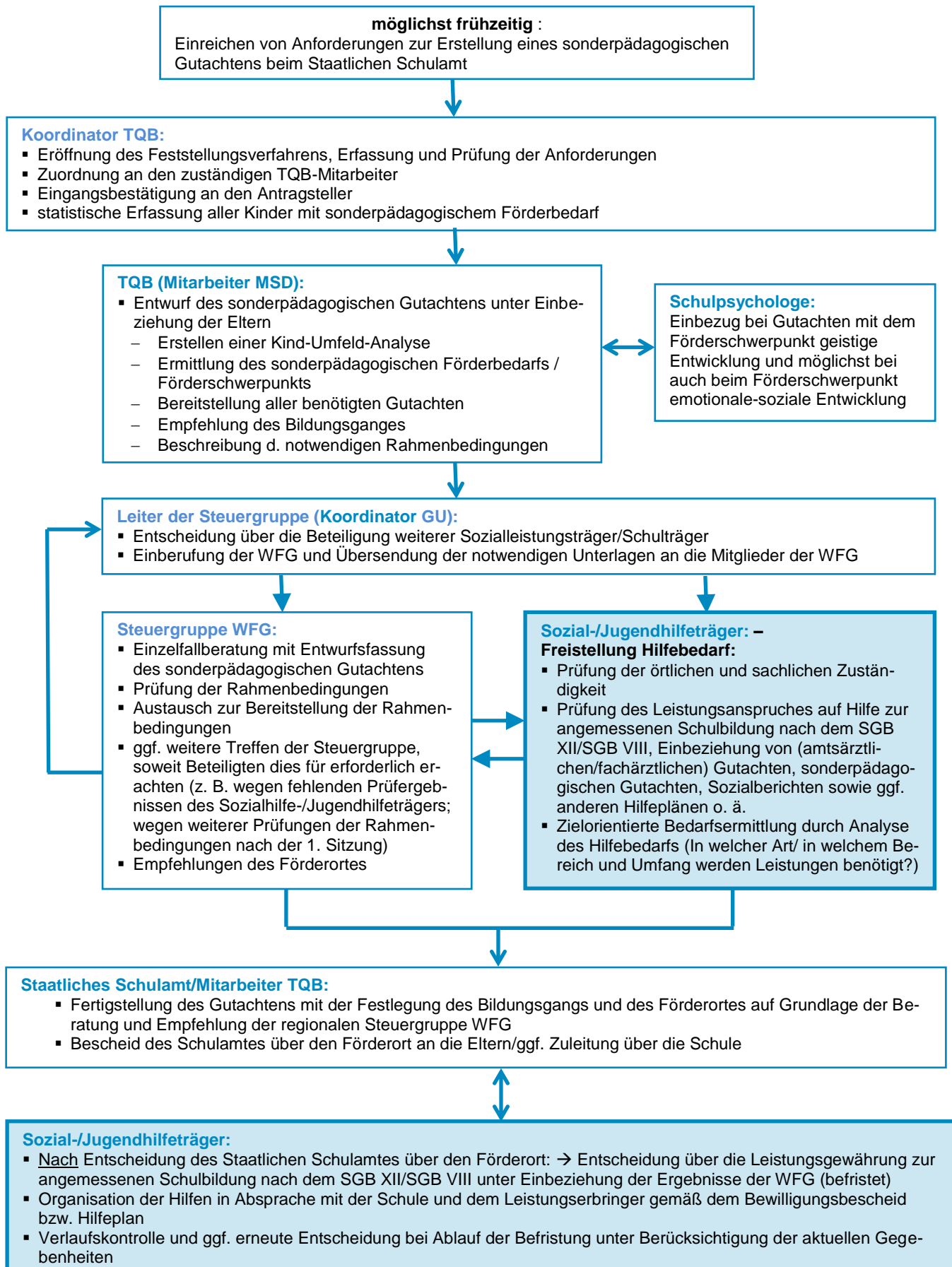
Bei diesen Schülern handelt es sich einerseits um Schüler, für welche bislang noch keine Pflegestufe beantragt wurde bzw. bei denen die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Begutachtung nicht vorliegen (Vorversicherungszeiten nicht erfüllt) und ein entsprechender Pflegebedarf durch den Amtsarzt bestätigt wurde.

c) Einstufung in die Pflegestufe 1

Förderschüler die internatsmäßig im Wohnheim untergebracht sind und bei denen aus diesem Grund keine Einstufung in eine Pflegestufe erfolgt, werden grundsätzlich der Pflegestufe 1 zugeordnet. Etwas anderes ergibt sich wenn seitens des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) eine Einstufung in eine der nächst höheren Pflegestufen erfolgt ist (beispielsweise zur Betreuung an den Wochenenden im häuslichen Bereich). Dann wird diese als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

In der Regel erfolgt jedoch bei diesen Schülern keine Begutachtung zur Einstufung in eine Pflegestufe.

Anlage 4 – Ablaufschema zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs



Arbeitshilfe

**Die Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs
für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
während des Schulbesuchs**